

Fragen & Antworten

Online-Akademie zu den Wiener Photovoltaik-Förderungen am 12.05.2026

Die Antworten wurden in Abstimmung mit der Abteilung Energieplanung (MA 20) erstellt.

A) Informationen zu den Wiener Photovoltaik-Förderungen

1. Kann man die Wiener Photovoltaik-Förderung für eine Photovoltaik-Anlage und gleichzeitig den EAG-Investitionszuschuss des Bundes für einen Speicher beantragen?

Die Förderung eines Speichers durch den [EAG-Investitionszuschuss des Bundes](#) ist nur in Verbindung mit der Errichtung oder Erweiterung einer Photovoltaik-Anlage möglich. Sie können daher entweder:

- (1) Ihre komplette Photovoltaik-Anlage und Ihren Speicher mit dem EAG-Investitionszuschuss des Bundes oder
- (2) die Photovoltaik-Anlage ohne Speicher bei der [Wiener Photovoltaik-Förderung](#) fördern lassen, sofern diese den Voraussetzungen der Wiener Photovoltaik-Förderung entspricht.

Eine Kombination der Wiener Photovoltaik-Förderung mit dem EAG-Investitionszuschuss ist nicht möglich.

2. Wie unterscheiden sich die Förderhöhen der Wiener Photovoltaik-Förderung für eine Photovoltaik-Anlage für ein Mehrparteienhaus im Vergleich zum EAG-Investitionszuschuss des Bundes?

Die Wiener Photovoltaik-Förderung für Mehrgeschoßwohnbauten ist deutlich höher als der EAG-Investitionszuschuss des Bundes.

[Wiener Photovoltaik-Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf Mehrgeschoßwohnbauten](#)

- 400 €/kWp bei 1 bis 50 kWp Engpassleistung
- 300 €/kWp bei 50 bis 100 kWp Engpassleistung
- 250 €/kWp bei 100 bis 1.000 kWp Engpassleistung
- Insgesamt werden maximal bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert.

[EAG-Investitionszuschuss des Bundes](#)

- Förderhöhen je nach Anlagengröße (10 kWp bis max. 1.000 kWp) zwischen 120 und 150 €/kWp.

3. Können Gebietskörperschaften des Landes Wien oder der Gemeinde Wien, bzw. Organisationen der Stadt Wien oder Fonds der Stadt Wien eine Wiener Photovoltaik-Förderung beantragen?
Objekte im Besitz der Stadt Wien oder des Bundes sind nicht von der Förderung ausgenommen.

4. Gibt es für die Beantragung der Wiener Photovoltaik-Förderung eine Vorgabe, dass zunächst Bundesförderungen in Anspruch genommen werden müssen, bevor eine Landesförderung beantragt werden kann?
Nein, eine solche Vorgabe gibt es für die Beantragung der Wiener Photovoltaik-Förderung nicht.

5. Sind für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf Mehrgeschoßwohnbauten alle im Vortrag genannten Kriterien für einen Mehrgeschoßwohnbau zu erfüllen oder reicht auch die Erfüllung eines einzigen Kriteriums?
Für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf Mehrgeschoßwohnbauten gilt als Voraussetzung folgende Definition eines Mehrgeschoßwohnbaus:

Förderberechtigt sind Photovoltaik-Anlagen auf

- *Mehrgeschoßwohnbauten (Bestandsgebäude) ab Bauklasse 3 (d.h. sie sind höher als 9 Meter)*
- *sowie Mehrgeschoßwohnbauten (Bestandsgebäude), die aus einem Erdgeschoß und mindestens 2 weiteren Obergeschoßen, exkl. Dachgeschoß bestehen.*
- *Außerdem müssen mindestens drei Wohneinheiten und zumindest 50 Prozent Wohnfläche vorhanden sein.*
- *Ein Gebäude gilt zwei Jahre nach Fertigstellung (Anzeige) als Bestandswohngebäude*

6. Ich habe die Förderung für eine Photovoltaik-Anlage auf einem Mehrgeschoßwohnbau letzte Woche beantragt. Wann kann ich mit einer Zu- oder Absage rechnen?
Informationen zur Förderabwicklung finden Sie hier: [Förderantrag gestellt – wie geht's weiter?](#)

Der Förderantrag für alle Wiener Photovoltaik-Förderungen werden bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eingereicht. Die KPC ist die Abwicklungsstelle aller Wiener Photovoltaik-Förderungen, die Abteilung Energieplanung der Stadt Wien (MA 20) ist die Förderstelle. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Förderantrag bei der Förderstelle eingegangen ist, kann der*die Förderwerber*in bereits die Anlage auf eigenes Risiko bei der Photovoltaik-Firma bestellen und die Errichtung beauftragen.

Die KPC prüft die Anträge und gibt den Förderwerber*innen nach circa 4 bis 6 Wochen eine Rückmeldung, ob die beantragte Anlage förderfähig ist. Ist das der Fall, kann die Photovoltaik-Anlage ohne Risiko bestellt und errichtet werden. Formal entscheidet der Wiener Ökostrombeirat über die Förderanträge, der vier Mal im Jahr tagt.

Nach der positiven Entscheidung im Ökostrombeirat bekommen die Förderwerber*innen eine Förderzusage. Dann ist der darin ausgewiesene Betrag (Maximalbetrag) für sie reserviert. Die Frist für die Errichtung beträgt 24 Monate ab Förderzusage, kann aber bei Verzögerungen oder Lieferschwierigkeiten verlängert werden. Dazu genügt ein einfaches E-Mail an die Förderstelle Abteilung Energieplanung der Stadt Wien (MA 20): post@ma20.wien.gv.at.

Sobald die Anlage fertiggestellt und eine Fertigstellungsmeldung an die KPC erfolgt ist, wird die Fördersumme ausbezahlt.

7. Ist die Auftragserteilung für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage erst nach erfolgter Förderzusage möglich, oder bereits nachdem der Förderantrag an die Förderstelle abgeschickt wurde?

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Förderantrag bei der Förderstelle eingegangen ist, kann der*die Förderwerber*in auf eigenes Risiko die Anlage bei der Photovoltaik-Firma bestellen und die Errichtung beauftragen.

8. Das Budget für die Wiener Photovoltaik-Förderungen war im letzten Jahr 15 Millionen Euro, das Förderbudget 2026 beträgt 7 Millionen Euro. Letztes Jahr wurden offenbar auch Aufdachanlagen auf Einfamilienhäuser gefördert. Wieviel des Förderbudgets wurde letztes Jahr für Aufdachanlagen auf Einfamilienhäusern vergeben? Wie rasch wird das Förderbudget 2026 ausgeschöpft sein?

Das Förderbudget Budget für die Wiener Photovoltaik-Förderungen für die Jahre 2024/25 betrug 15 Millionen Euro. Öffentliche Informationen darüber, wieviel von diesem Budget für Förderungen für Aufdachanlagen auf Einfamilienhäusern bereitgestellt wurden, liegen nicht vor.

Am 1. Mai 2026 wurde in Wien ein neues Photovoltaik-Förderprogramm mit einem Budget von 7 Millionen Euro gestartet. Wie rasch diese Fördermittel ausgeschöpft sein werden, kann im Moment nicht abgeschätzt werden.

9. Ist die Förderung für den mehrgeschoßigen Wohnbau gleich hoch wie im letzten Jahr?

Die Fördersätze für Photovoltaik-Anlagen auf Mehrgeschoßwohnbauten (MGWB) sind 2026 etwas niedriger als in den Jahren 2024/25:

Fördersätze für Photovoltaik-Anlagen im MGWB 2024/25

- 500 €/kWp für Anlagenleistungen bis 100 kWp
- 400 €/kWp für Anlagenleistungen von 100 kWp bis 500 kWp
- 300 €/kWp für Anlagenleistungen von 500 kWp bis 1.000 kWp

Fördersätze für Photovoltaik-Anlagen im MGWB 2026

- 400 €/kWp für Anlagenleistungen bis 50 kWp
- 300 €/kWp für Anlagenleistungen von 50 kWp bis 100 kWp
- 250 €/kWp für Anlagenleistungen größer 100 kWp

10. In Wien ist eine Photovoltaik-Anlage auf allen Neubauten durch die Wiener Bauordnung (Solarverpflichtung) gesetzlich vorgeschrieben. Werden Photovoltaik-Anlagen im Neubau gefördert oder gibt es die Wiener Photovoltaik-Förderungen nur für Bestandsgebäude?

Folgende Wiener Photovoltaikförderungen können sowohl für den Neubau als auch für Bestandsgebäude beantragt werden:

- [Förderung von Photovoltaik-Gründächern](#)
- [Förderung von Photovoltaik- Flugdächern](#)
- [Förderung von Photovoltaik-Fassadenanlagen](#)
- [Förderung von Photovoltaik-Dachgärten \(Beschattungsanlagen\)](#)

Die [Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf Mehrgeschoßwohnbauten](#) kann hingegen nur für Bestandsgebäude eingereicht werden.

Unabhängig vom Bundesland können Sie für neu errichtete netzgekoppelte Anlagen und Stromspeicher den [EAG-Investitionszuschuss des Bundes](#) beantragen. Diese Förderung gilt für Projekte in ganz Österreich ist sowohl für Bestands-, als auch für Neubauten in Wien nutzbar.

Eine Kombination der Wiener Photovoltaik-Förderung mit dem EAG-Investitionszuschuss ist nicht möglich.

11. Frage zur Förderung von Photovoltaik-Gründächern: Es werden ja nur die Anlagenteile gefördert, die direkt über dem Gründach errichtet werden. Bedeutet das, dass integrierte Lösungen (wie auf der Präsentationsfolie gezeigt) von Photovoltaik-Gründächern gar nicht gefördert werden?

Die Kombination aus Photovoltaik und Gründach – wie auf der Abbildung auf der Präsentationsfolie gezeigt – ist förderfähig. [Die Wiener PV-Gründachförderung](#) kann jedoch ausschließlich für jene Anlagenleistung gewährt werden, die tatsächlich direkt über dem Gründach errichtet wird.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Förderung von Photovoltaik-Gründächern zu beachten:

- Die Module müssen auf einer entsprechenden Unterkonstruktion errichtet werden.
- Ein Mindestabstand von 20 Zentimetern von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele muss gegeben sein.
- Es werden Begrünungsmaßnahmen auf dem Dach umgesetzt oder sind bereits umgesetzt worden.
- Die Begrünungsmaßnahmen und die Art der Bepflanzung müssen im Förderantrag detailliert beschrieben werden.

12. Welche Anforderungen müssen bei der Förderung für Photovoltaik-Gründächer bezüglich Aufständungen erfüllt sein (Stichwort Abstand von PV-Unterkante zu Substrat-Oberkante)?

Es gelten folgende [Förder-Voraussetzungen für die Wiener PV-Gründachförderung](#):

- Die Module müssen auf einer entsprechenden Unterkonstruktion errichtet werden.
- Ein Mindestabstand von 20 Zentimetern von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele muss gegeben sein.

- Es werden Begrünungsmaßnahmen auf dem Dach umgesetzt oder sind bereits umgesetzt worden.
- Die Begrünungsmaßnahmen und die Art der Bepflanzung müssen im Förderantrag detailliert beschrieben werden.

B) Photovoltaik und Wohnrecht

13. Wird für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Dachterrasse im Wohnungseigentum die 100%-ige Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer*innen benötigt?

Wenn einzelne Wohnungseigentümer*innen eine Photovoltaik-Anlage selbst errichten und nutzen, bedarf es der Zustimmung aller Wohnungseigentümer*innen (nach § 16, WEG 2022).

Wenn mehrere Wohnungseigentümer*innen eine Photovoltaik-Anlage als Gemeinschaftsanlage errichten und betreiben, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Wohnungseigentümer*innen. In der Regel liegt ein Fall der außerordentlichen Verwaltung nach § 29 Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002 vor.

Wir haben für Sie zur ersten Orientierung die häufigsten Fälle und Fragestellungen unserem [Factsheet-Photovoltaik und Wohnungseigentum](#) zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass wir als Klima- und Innovationsagentur Wien keine Rechtsberatung erteilen können. Die genau en Anforderungen sind projektspezifisch zu betrachten und gegebenenfalls mit Rechtsexpert*innen abzuklären.

14. Welche Zustimmungserfordernisse sind bei der Errichtung eines Balkonkraftwerks (mit einer Leistung von max. 800 Watt)?

Wer in einer Mietwohnung lebt, muss vom Vermieter oder der Vermieterin eine schriftliche Erlaubnis für die Montage am Balkon oder der Terrasse einholen. Bei Eigentumswohnungen gibt es ab 1. September 2024 neue Regeln: Es braucht nicht mehr die Zustimmung aller Miteigentümer*innen, sondern es gilt als Zustimmung, wenn das Vorhaben bekanntgegeben wurde und andere Wohnungseigentümer*innen nach zwei Monaten nicht darauf reagiert haben.

Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt Photovoltaik-Balkonmodule der Wiener Sonnenstrom-Offensive](#).

C) Anzeige- und Genehmigungspflichten für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in Wien

15. Welche Einreichungen und Abstimmungen mit der Baupolizei (MA 37) und der Abteilung Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) sind bei der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zu beachten?

Informationen zu den Anzeige- und Genehmigungspflichten für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen finden Sie in unserem [Verfahrenshandbuch Anzeige und Genehmigungspflichten Photovoltaik](#).

Bei der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage müssen die Anzeige- und Genehmigungspflichten gemäß

(1) der Wiener Bauordnung sowie

(2) dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (WEIWG 2005) geprüft werden.

Eine Baubewilligung (Verfahrensleitung Baupolizei (MA 37)) ist für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in folgenden Situationen erforderlich:

- im Grünland-Schutzgebiet,
- in Gebieten mit Bausperre sowie
- in Schutzzonen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 15 kW oder bei Anlagen die gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen (z.B. Betriebe, Verkaufsstätten, Beherbergungsstätten, etc.)¹

Eine Genehmigung gemäß Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (Verfahrensleitung Abteilung Energierecht (MA 64)) ist in folgenden Situationen erforderlich:

- Anzeigeverfahren (Engpassleistung mehr als 15 kW und höchstens 50 kW)
- Vereinfachtes Verfahren (Engpassleistung mehr als 50 kW und höchstens 250 kW) bzw.
- Genehmigung (Engpassleistung mehr als 250 kW).

Photovoltaik-Anlagen, die ganz oder teilweise gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen, mobil sind oder eine Engpassleistung von maximal 15 kW haben, unterliegen keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

Im Zuge der beiden oben genannten Verfahren kann von der jeweiligen verfahrensleitenden Behörde die Abteilung Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) zum Thema Stadtbild oder die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (MA 39) zum Thema Blendung als amtssachverständige Stelle beigezogen werden.

¹ Ob ein Grundstück in Wien in ein Grünland-Schutzgebiet, in eine Schutzzone oder ein Gebiet mit Bausperre fällt, kann im [Flächenwidmungs- und Bebauungsplan](#) eingesehen werden.

Bitte beachten Sie auch, dass der Netzzugang an das Verteilernetz von Ihrem Anlagenerrichter beim Netzbetreiber (Wiener Netze GmbH) beantragt werden muss.

Die Praxis zeigt, dass die meisten Anzeige- und Bewilligungsverfahren von den errichtenden Firmen in Vertretung der künftigen Betreiber*innen eingereicht werden. Für künftige Betreiber*innen von Photovoltaik-Anlagen empfiehlt es sich daher, möglichst rasch erfahrene anlagenerrichtende Unternehmen einzubeziehen, um eine maßgeschneiderte Projektplanung und -umsetzung sowie die professionelle Abwicklung der notwendigen Anzeige- und Bewilligungsverfahren sicherzustellen.

16. Ist mit dem OGH-Urteil vom April 2026 (Aufhebung des pauschalen Verbotes von Photovoltaik-Anlagen in St. Pölten), auch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in einer Schutzzone möglich geworden?

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an Gebäuden in Schutzzonen ist in Wien möglich. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 15 kWp benötigen eine Baugenehmigung, Photovoltaik-Anlagen über 15 kWp sind gemäß Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz je nach Anlagenleistung anzeige- oder genehmigungspflichtig. Weitere Details siehe Frage 15.

D) Informationen zum Thema Bauwerksbegrünung

Zu finden unter [FAQ - GRÜNSTATTGRAU](#)

E) Sonstiges

17. Welche Brandschutzanforderungen sind bei der Errichtung von Photovoltaik-Fassadenanlagen zu beachten?

Vorgaben zum Brandschutz von Photovoltaik-Fassadenanlagen finden Sie in Kapitel 5 (Brandschutz) in der [Richtlinie über die Errichtung von Fotovoltaikanlagen \(Photovoltaik-Anlagen\)](#) der Kompetenzstelle Brandschutz (MA 37). Detaillierte Information finden Sie in der [OIB-Richtlinie 2 2023](#) bzw. [OIB-Richtlinie 2.1 2023](#) (Betriebsbauten).

18. Können Sie uns Fachbetriebe für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage empfehlen?

Als anbieterneutrale Beratungsstelle können wir Ihnen leider keine Betriebe direkt empfehlen. Bei der [PV Profi-Suche](#) erhalten Sie eine gute Übersicht zu kompetenten Unternehmen (Filter „Wien“ und „Anlagenerrichter/Planer“). Sie finden dort auch Informationen zur Spezialisierung (bspw. nach Anlagengröße) der Unternehmen.

Weiters dürfen wir Sie auf die [Qualitätsplattform Sanierung](#) hinweisen, wo Sie qualifizierte Unternehmen für Sanierungsmaßnahmen finden.